

**vom 22. November 2000, geändert am 24. September 2002, genehmigt durch Erlasse des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.02.2001 und 03.12.2002**

Auf Grund §§ 10 Abs. 8, 12 Abs. 1 Nr. 8, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 3 und 12, 38 Abs. 6 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG vom 11.03.1998 (Amtsbl. S. 338) in der Fassung des Gesetzes vom 23.06.1999 (Amtsbl. S. 1230) hat die Kammerversammlung/ Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes die folgende Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstands beschlossen:

### **§ 1 Wahlverfahren**

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Das Saarland bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

### **§ 2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

(1) Für jeweils vollendete 50 Mitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes ist ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen.

(2) Berechnungsgrundlage für die Größe der Vertreterversammlung ist die Anzahl der Kammermitglieder zum 01. Juli des dem Wahljahr vorangehenden Jahres.

(3) Jeweils mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Vertreterversammlung muß aus selbständigen und nichtselbständigen Kammermitgliedern bestehen.

### **§ 3 Ausübung des Wahlrechts, Wählbarkeit**

(1) Das Wahlrecht ausüben können alle Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder.

### **§ 4 Verlust von Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit gehen verloren durch

1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Apothekerkammer des Saarlandes,

2. Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten nicht umfaßt,

3. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung,

4. Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,

5. Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil,

6. Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation,

7. Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung,

(2) Die Wählbarkeit verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit leben in den Fällen des Abs. 1 wieder auf, wenn die Voraussetzungen ihres Verlustes wegfallen.

### **§ 5 Wahlausschuß, Wahlleiter**

(1) Die Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes beruft den Wahlausschuß, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie drei Beisitzern besteht. Für den Wahlleiter und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter müssen Kammermitglieder sein, von denen jeweils mindestens einer selbständiger und einer nichtselbständiger Apotheker sein muß.

(3) Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein:

1. wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt,

2. wer dem Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes angehört oder Bediensteter der Apothekerkammer des Saarlandes ist,

3. wer Wahlberechtigung oder Wählbarkeit nach § 4 verloren hat.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder stellvertretende Beisitzer anwesend sind.

(5) Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(7) Die Sitzungen des Wahlausschusses mit Ausnahme der Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden, sind nicht öffentlich.

### **§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Insbesondere hat er die nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

### **§ 7 Wahltag, Größe der Vertreterversammlung**

(1) Der Wahlausschuß bestimmt den Wahltag und stellt die zu wählende Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie den Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Kammermitglieder fest.

(2) Der Wahltag soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung liegen.

### **§ 8 Wahlbekanntmachung**

(1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag versendet der Wahlleiter durch Rundschreiben an alle Mitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes die Wahlbekanntmachung und veröffentlicht diese in der Pharmazeutischen Zeitung. Die Wahlbekanntmachung enthält insbesondere

1. den Wahltag,
2. die Namen und die Anschriften der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses,
3. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, gegen das

Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 Einspruch einzulegen,

5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,

6. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen mit dem Hinweis auf die vorgegebene Frist für die Einreichung,

7. den Hinweis, bis zu welchem Tag spätestens die Wahlbriefe beim Wahlberechtigten eingegangen sein müssen,

8. den Hinweis auf die Rechtsfolgen, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder die Zahl der Bewerber nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 5 genügt.

(2) In der Wahlbekanntmachung sind die Anforderungen der Wahlordnung an einen gültigen Wahlvorschlag aufzuführen.

### **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlausschuß stellt anhand der ihm von der Geschäftsstelle der Apothekerkammer des Saarlandes überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf, getrennt nach selbständigen und nicht selbständigen Kammermitgliedern. Dieses enthält in alphabetischer Reihenfolge die Wahlberechtigten (Familiennamen, Vorname, ggf. akad. Grad, Wohnort oder Ort der Apotheke).

(2) Das Wählerverzeichnis wird acht Wochen vor dem Wahltag für die Dauer von einer Woche in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer des Saarlandes zur Einsicht ausgelegt.

(3) Berechtigt zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sind die Kammermitglieder, die Mitglieder des Wahlausschusses und vom Vorstand dazu beauftragte Bedienstete der Apothekerkammer des Saarlandes. Das Recht auf Einsichtnahme der Kammermitglieder ist darauf beschränkt, die eigene Eintragung zu überprüfen; eine darüber hinausgehende Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

(4) Kammermitglieder, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis 17.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden zweiten Arbeitstages schriftlich Einspruch beim Wahlausschuß einlegen.

(5) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(6) Der Wahlleiter schließt das Wählerver-

zeichnis vier Wochen vor dem Wahltag. Zwischen Beginn der Auslegungsfrist und Abschluß des Wählerverzeichnisses dürfen Änderungen in dem Verzeichnis nur aufgrund eines Einspruchs, aufgrund vom Wahlleiter festgestellter Mängel oder wegen Beendigung der Mitgliedschaft vorgenommen werden. Neu zugehende Kammermitglieder, die sich bis zum Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses bei der Kammergeschäftsstelle angemeldet haben, werden vom Wahlleiter in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu erläutern. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses sind weitere Eintragungen und Veränderungen nicht mehr zulässig, es sei denn bei Tod, Ende der Mitgliedschaft oder Verlust des Wahlrechts.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann an den Wahlleiter einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag muß mindestens zehn Bewerber, deren Familien- und Vornamen, ggf. akad. Grad, berufliche Stellung (selbständig oder nichtselbständig) und Anschrift enthalten. Jeweils mindestens ein Drittel der Bewerber muß aus selbständigen und nicht selbständigen Kammermitgliedern bestehen. Frauen sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl in jedem Wahlvorschlag berücksichtigt werden. Der Einreicher muß den Wahlvorschlag unterschreiben.

(2) Ein Wahlvorschlag wird zugelassen, wenn

1. er den Anforderungen des Abs. 1 entspricht,
2. die schriftliche Erklärung der Bewerber beigefügt ist, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen,
3. die Bewerber nicht dem Wahlausschuß angehören.

(3) Bewerber, die nicht wählbar sind oder ihrer Aufnahme in mehr als einem Wahlvorschlag zugestimmt haben, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt die Angabe, so gilt der Unterzeichner, wenn mehrere Personen unterschrieben haben, der erste Unterzeichner als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen

gegenüber dem Wahlausschuß und dem Wahlleiter ermächtigt.

(5) Die Gesamtzahl der Bewerber aller gültig eingereichten Wahlvorschläge muß mindestens um ein Drittel höher sein als die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

(6) Die Wahlvorschläge einschließlich der erforderlichen Erklärungen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl, 17.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Später eingereichte Wahlvorschläge dürfen nicht mehr in den Stimmzettel aufgenommen werden. Mängelbehaftete Wahlvorschläge gelten erst mit Behebung des Mangels als eingegangen; gleiches gilt für eingereichte Änderungen oder Ergänzungen.

(7) Der Wahlleiter teilt jedem Wahlvorschlag eine Nummer zu, die sich nach der Reihenfolge des Eingangs richtet. Gehen Wahlvorschläge zum gleichen Zeitpunkt ein, entscheidet das Los.

### **§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Wahlvorschlagsvertreter und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß.

(3) Ist nach Ablauf der in § 10 Abs. 6 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder genügt die Zahl der Bewerber nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 5, fordert der Wahlleiter in geeigneter Weise dazu auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche einzureichen. Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann die Wahl nicht stattfinden und muß neu angesetzt werden.

### **§ 12 Stimmzettel**

(1) Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge wird vom Wahlausschuß ein Stimmzettel aufgestellt.

(2) In dem einseitig bedruckten Stimmzettel werden die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Die Reihenfolge gleichzeitig eingegangener Wahlvorschläge wird ausgelost. Die Wahlvorschläge werden mit dem Namen des Einreichers gekennzeichnet. Innerhalb der einzelnen

Wahlvorschläge werden die Bewerber, getrennt nach selbständigen und nichtselbständigen Kammermitgliedern, in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens mit Vorname, ggf. akad. Grad und Wohnort aufgelistet.

(3) Vor dem Familiennamen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Feld für die Stimmabgabe.

### § 13 Übersendung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlleiter übersendet jedem Wahlberechtigten

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes“,
3. einen verschließbaren und freigemachten, im Format größeren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. Erläuterungen der Modalitäten der Stimmabgabe nach § 14.

(2) Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt so rechtzeitig, daß sie spätestens sieben Tage vor dem Wahltag bei den Wahlberechtigten vorliegen.

(3) Wahlberechtigte, die nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangen, können diese bis zum 2. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter anfordern.

### § 14 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kreuzt in dem dafür vorgesehenen Feld die Namen der Bewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen an, die er wählen will. Er darf nicht mehr Personen ankreuzen, als Delegierte zu wählen sind. Der gleichen Person darf nur eine Stimme gegeben werden. Weitere Angaben und das Durchstreichen von Namen sind nicht zulässig.

(2) Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes" und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen enthalten, die auf die Person des Wählers hindeuten; er darf nur einen Stimmzettel enthalten. Der Wahlumschlag wird sodann in den Wahlbriefumschlag eingelegt.

(3) Der Wahlberechtigte hat den Wahlbrief-

umschlag mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen und dem Wahlleiter verschlossen zu übersenden.

(4) Der Wahlbrief muß spätestens am Wahltag mit der Post abgesandt worden oder bis spätestens 17.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Postaufgabestempel ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe maßgeblich. Ist der Poststempel nicht lesbar, so gilt die bis zum 4. Tage (17.00 Uhr) nach dem Wahltag eingehende Postsendung als rechtzeitig abgesandt.

(5) Der Wahlleiter versieht die eingehenden Wahlbriefumschlägen mit Tag und Uhrzeit des Eingangs und vermerkt die Ausübung des Wahlrechts im Wählerverzeichnis. Er hält die Wahlbriefumschläge bis zur Auszählung der Stimmen des Wahlergebnisses ungeöffnet unter Verschuß. Verspätet abgesandte oder eingegangene Wahlbriefe sind auszusondern und getrennt aufzubewahren; dies ist auf den ungeöffneten Umschlägen zu vermerken.

### § 15 Auszählung der Stimmen

(1) Spätestens zehn Tage nach dem Wahltag zählt der Wahlausschuß die Stimmen aus.

(2) Anhand der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge stellt der Wahlausschuß die Zahl der Wähler fest und überprüft dieses Ergebnis auf Übereinstimmung mit den Vermerken des Wahlleiters im Wählerverzeichnis über die Ausübung des Stimmrechts. Die Wahlbriefumschläge werden geöffnet und die in den neutralen Wahlumschlägen verschlossenen Stimmzettel ungeöffnet in eine Wahlurne geworfen.

(3) Danach wird die Urne geöffnet, die Stimmzettel werden den Wahlumschlägen entnommen und ausgezählt. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen ist getrennt nach selbständigen und nicht selbständigen Bewerbern zu erfassen.

### § 16 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind alle Stimmzettel,

1. die sich nicht in einem auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellten Umschlag befinden,
2. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der Rückschlüsse auf die Person des Wählers zuläßt,
3. die nicht auf Veranlassung des Wahlausschusses

schusses hergestellt sind,

4. die Kennzeichnungen, Zusätze oder Streichungen von Bewerbern enthalten,

5. die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.

(2) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.

(3) Die ungültigen Stimmzettel werden vom Wahlleiter mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

### **§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Gewählt sind die in den Stimmzetteln genannten Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Unabhängig von der Zahl der im Verhältnis zu allen Bewerbern erreichten Stimmen wird den Bewerbern aus den Gruppen der selbständigen und nichtselbständigen Kammermitglieder jeweils mindestens ein Drittel der Sitze in der Vertreterversammlung eingeräumt; gewählt sind hierbei die Bewerber, die in ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses führt der Wahlleiter ein Protokoll, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

### **§ 18 Mitteilung und Veröffentlichung**

(1) Innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlleiter die Gewählten mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden. Auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 bis 4 ist in der Benachrichtigung des Wahlleiters hinzuweisen.

(2) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Apothekerkammer des Saarlandes bekannt. Anschließend veröffentlicht er das Ergebnis in der Pharmazeutischen Zeitung und weist darauf hin, daß die Wahlakten für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer des Saarlandes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten ausliegen.

(3) Der Präsident der Apothekerkammer des Saarlandes teilt das Wahlergebnis dem Minis-

terium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird zudem im nächsten Rundschreiben der Apothekerkammer des Saarlandes veröffentlicht.

### **§ 19 Wahlakten**

(1) Nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der Pharmazeutischen Zeitung legt der Wahlleiter die Wahlakten für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer des Saarlandes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind das Wählerverzeichnis mit den Vermerken über die Stimmabgabe, die Wahlbriefe, die Wahlbriefumschläge und die ungültigen Stimmzettel ausgeschlossen.

(2) Die Wahlakten (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge einschließlich der schriftlichen Erklärungen der Bewerber, Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge, gültige und ungültige Stimmzettel, Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses, Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses und sonstige Unterlagen) werden bei der Apothekerkammer des Saarlandes so aufbewahrt, daß sie gegen Einsicht durch Unbefugte geschützt sind.

(3) Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge einschließlich der Erklärungen der Bewerber nach § 10 Abs. 2, die Wahlbrief- und Wahlumschläge sowie die Stimmzettel sind 60 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren etwas anderes anordnet. Die übrigen Wahlakten sind mit Ablauf der Wahlperiode zu vernichten.

### **§ 20 Anfechtung der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der Pharmazeutischen Zeitung Einspruch beim Wahlausschuß einlegen. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

(2) Die Wahl ist ungültig, wenn gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(3) Die Wahl eines Gewählten ist ungültig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses steht der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg offen.

(5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen

(6) Führt ein Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses oder wird die Wahl für ungültig erklärt, ist das Ergebnis des Einspruchs in der Pharmazeutischen Zeitung und im Rundschreiben zu veröffentlichen.

### **§ 21 Wahlkosten**

(1) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Apothekerkammer des Saarlandes.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwendungen, insbesondere Barauslagen und Entschädigungen für Zeitversäumnisse. Der Umfang dieser Ansprüche wird vom Kammervorstand festgesetzt.

### **§ 22 Nachrücken**

Lehnt ein Gewählter die Annahme des Amtes ab, ist die Wahl eines Gewählten ungültig oder scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der nach den gemäß § 17 Abs. 1 und 2 gewählten Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil die Wahlvorschläge erschöpft sind, bleibt der Sitz unbesetzt.

### **§ 23 Konstituierende Vertreterversammlung**

(1) Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens zwei Wochen und spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 statt.

(2) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch den Wahlleiter mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung den Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes.

### **§ 24 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und drei Beisitzern.

zern.

(2) Er wird aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Stehen für einen Sitz im Vorstand mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält keiner davon die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 25 Schlußbestimmungen**

(1) Diese Wahlordnung tritt zu Beginn des dritten auf die Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung folgenden Monats in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Die in dieser Wahlordnung in der männlichen Form verwandten Begriffe finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

<sup>1</sup> Die Wahlordnung ist am 01. Juni 2001 in Kraft getreten, die Änderungen am 01. Januar 2003.